

1886.

Amtliche Mittheilungen

3^{tes} Stüd.

des

Königlichen Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen.

Inhalt: II. Verfügungen des Königlichen Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen: N^o 2192. Betrifft den 27. Jahresbericht des Central-Ausschusses für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche. — N^o 2193. Die Kirchenkollekte für das königliche Waisenhaus zu Königsberg. — N^o 2194. Die Pfarrwahl in Eranz. — N^o 2195. Die Ablösung der auf den Grundstücken zu Zanfendorf, Kreis Marienburg, für die evangelische Pfarre und Organistei in Tiegenort haftenden Reallasten bezüglich mennonitischer Besitzer. — III. Kirchliche Notizen: Todesfälle; Wakanzen; Stellenbesetzungen; Ernennung; Ordensverleihung; Geschenk.

II. Verfügungen des Königlichen Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen.

N^o 2192. Betrifft den 27. Jahresbericht des Central-Ausschusses für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche.

Königsberg, den 29. Januar 1886.

Den Herren Superintendenten bezw. Superintendentur-Berweser lassen wir beifolgend den 27. Jahresbericht des Central-Ausschusses für die innere Mission in je einem Exemplar mit dem Auftrage zugehen, diesen Bericht bei den Herren Geistlichen ihrer Diözese zur Kenntniznahme in Circulation zu setzen. Der Central-Ausschuß hat ferner eine „Uebersicht der gegenwärtig bestehenden Stadtmision“ und eine Denkschrift über „Frauenarbeit und Familienwohl“ herausgegeben, die wir zur Anschaffung empfehlen.

An
sämmliche Herren Superintendenten bezw. Superintendur-Berweser der Provinzen Ost- und Westpreußen.

N^o D. 26.

№ 2193. Betrifft die Kirchenkollekte für das königliche Waisenhaus zu Königsberg.

Königsberg, den 3. Februar 1886.

Durch nicht genaue Beachtung unserer bei Nr. 1983 der Amtlichen Mittheilungen gegebenen Verfügung, — betreffend die Kirchenkollekte für das königliche Waisenhaus in Königsberg — Seitens einer größeren Zahl der Herren Superintendenten resp. Superintendentur-Berweser, sind wiederholt erhebliche Weiterungen insofern veranlaßt worden, als die königliche Regierung bei nicht vorschriftsmäßigen oder gar fehlenden Deklarationen Aufklärung verlangt.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, die Herren Ephoren zur genauen Beachtung der angeführten Verfügung hierdurch aufzufordern.

An
die Herren Superintendenten resp. Superintendentur-
Berweser der Provinzen Ost- und Westpreußen.

№ C. 319.

№ 2194. Betrifft die Pfarrwahl in Cranz.

Königsberg, den 11. Februar 1886.

Nachtrag

zu der Circumscriptions-Urkunde für die Kirchen- und Pfarranstalt in Cranz, Kreises Fischhausen, vom
23. September 1876.

26. Oktober
Auf Grund des Beschlusses der kirchlichen Gemeindeorgane der Parochie Cranz, Kreises Fischhausen, vom 4. Dezember 1885 wird mit der im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath erteilten Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von den unterzeichneten Behörden Folgendes als Nachtrag zu der Circumscriptions-Urkunde der gedachten Parochie vom 23. September 1876 festgesetzt:

26. Oktober
Bei jeder Wahl eines Pfarrers der Kirchengemeinde Cranz soll das königliche Konsistorium der Provinz das Recht haben, drei Bewerber vorzuschlagen, aus welchen dann die Gemeinde gemäß §§ 355 ff. Thl. II. Tit. 11 des Allgem. Landr. den Pfarrer wählt.

Königsberg, den 15. Dezember 1885.

Königsberg, den 22. Dezember 1885.

(L. S.)

(L. S.)

Königliches Konsistorium
der Provinzen Ost- und Westpreußen.

Taube.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Meier.

№ C. 5951.

Vorstehender Nachtrag zu der Circumscriptions-Urkunde für das Kirchspiel Cranz wird hiedurch veröffentlicht.

N^o C. 657.

N^o 2195. Betrifft die Ablösung der auf den Grundstücken zu Jankendorf, Kreis Marienburg, für die evangelische Pfarre und Organistei in Tiegenort haftenden Reallasten bezüglich mennonitischer Besitzer.

Königsberg, den 18. Februar 1886.

Nachstehend bringen wir zur Kenntniß der Gemeinde-Kirchenräthe eine Entscheidung des Königlichen Oberlandeskulturgerichts zu Berlin vom 20. November 1885, betreffend die Ablösung der auf den Grundstücken zu Jankendorf, Kreis Marienburg, für die evangelische Pfarre und Organistei in Tiegenort haftenden Reallasten bezüglich mennonitischer Besitzer.

* * *

Im Namen des Königs.

In Sachen, betreffend die Ablösung der auf den Grundstücken zu Jankendorf — Kreis Marienburg — für die evangelische Pfarre und Organistei in Tiegenort haftenden Reallasten, namentlich in Sachen der Hofbesitzer Wilhelm Hübert'schen Eheleute zu Jankendorf und David Wiens'schen Eheleute zu Groß Brunau, Provokaten und Berufungskläger, vertreten durch den Rechtsanwalt Palleske zu Tiegenhof,

wider

die evangelische Pfarre und Organistei in Tiegenort, Provokantinnen und Berufungsbeflagte, vertreten durch den Justizrath Hartwich in Marienburg als Bevollmächtigten des Gemeindefkirchenraths in Tiegenort,

hat das Königliche Ober-Landeskulturgericht in der Sitzung vom 20. November 1885 unter Mitwirkung folgender Richter:

des Präsidenten Glagel,
der Geheimen Ober-Justizräthe Chales de Beaulieu, Bischopink,
der Ober-Landeskulturgerichts-Räthe Buze, Schneider, Korn, Wedding, Paschke, Grein,
Biesel, Wulsten,
der Regierungsräthe Mez, Pelzer,

auf den schriftlichen Vortrag zweier Berichterstatter für Recht erkannt:

Die gegen das Urtheil der Königlichen Generalkommission für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen zu Bromberg vom 21. August 1883 eingelegten Berufungen werden zurückgewiesen; die Kosten der II. Instanz fallen den Berufungsklägern zur Last; David Wiens hat jedoch die Kosten seiner Nebenberufung allein zu tragen.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand und Entscheidungsgründe.

Im Jahre 1880 provozirte der Gemeindefkirchenrath in Tiegenort auf Ablösung der der dortigen evangelischen Pfarre und Organistei aus dem gesammten, etwa 20 Ortschaften umfassenden, Kirchspiele zustehenden Abgaben als Reallasten der Grundstücke. Unter dieses Verfahren fällt die vorliegende Ablösung mit der Dorfschaft Zankendorf. Die Abgaben, deren Beträge an sich nicht streitig sind, bestehen in Kalende an Butter und Eiern, Quartalgeld und Holzgeld für die Pfarre, sowie Quartalgeld und Holzgeld für die Organistei.

Bei der Ablösung ist das im Besitze der Wilhelm Hübert'schen Eheleute zu Zankendorf und der David Wiens'schen Eheleute zu Groß Brumau befindliche sogenannte Besitzer-Erbe (Bauerhof) Nr. 6 Zankendorf theilhaftig, dessen Baulichkeiten in 1882 abgebrannt und bisher nicht wieder aufgerichtet sind. Der dieserhalb entstandene Spezialstreit über die Abgabepflicht des gedachten Erbes Nr. 6 bildet den Gegenstand der Berufungsinstanz, abgesehen von einer durch David Wiens noch erhobenen besonderen Beschwerde hinsichtlich einer Rückstandsforderung.

Das 1880 beantragte Verfahren wurde für die zum Kirchspiele gehörige Ortschaft Zankendorf in der Weise in Angriff genommen, daß der Kommissar nach einer zuvorigen Anfrage bei dem Gemeindevorsteher Hübert auf Grund der eingereichten Prästationstabellen den Ablösungsplan vom 6. Dezember 1882 aufstellte. Derselbe wurde durch Verfügung vom 11. Januar 1883 dem Gemeindevorsteher zugestellt mit der Auflage, die Provokaten darüber zu hören. Die Verhandlungen des Gemeindevorstehers Hübert führten zu dem Resultate, daß der Rezeß mit den Besitzern von 11 Stellen durch den Kommissar aufgenommen und von der königlichen Generalkommission zu Bromberg am 14. März 1884 bestätigt werden konnte. Die übrigen vier Besitzer, nämlich die beiden Berufungskläger, von denen die Hübert'schen Eheleute noch den Bauerhof Nr. 4, die David Wiens'schen Eheleute noch das Ackergrundstück Nr. 27 besitzen, ferner die Peter Wiens'schen Eheleute als Besitzer der Bauerhöfe Nr. 1 und 3 und die Johannes Dyck'schen Eheleute als Besitzer des Bauerhofes Nr. 2, erkannten den Ablösungsplan nicht an. Demgemäß wurde ihnen sammt den übrigen Provokaten eine Ladung zum Termine vom 14. Juni 1883 Anfangs desselben Monats zugestellt. In diesem Termine — ein weiterer Instruktionstermin ist in I. Instanz nicht abgehalten — bestritten die 4 genannten Besitzer, wie sie schon bei den Verhandlungen vor dem Gemeindevorsteher gethan hatten, ihre Verpflichtung, hauptsächlich aus dem Grunde, weil sie als Mennoniten die geforderten Abgaben, welche sie für persönliche hielten, an evangelische Kirchenmitglieder nicht zu entrichten bzw. abzulösen hätten. Dieser Streit ist in der Hauptsache durch das insoweit nicht angefochtene Vorderurtheil zu Ungunsten der Hofbesitzer rechtskräftig entschieden. Daneben entstand aber der schon oben angedeutete, in die Berufungsinstanz gediehene, besondere Streitpunkt zwischen den Instituten einerseits und Wilhelm Hübert und David Wiens andererseits hinsichtlich des Hofes Nr. 6: Derselbe wird von den beiden gedachten Wirthen zu gesonderten Antheilen besessen, aber sowohl in dem Ablösungsplane, als in dem Vorderurtheile auf den Namen der David Wiens'schen Eheleute geführt.

Hübert und David Wiens behaupteten insonderheit für den Hof Nr. 6, daß dessen 2 1/4 Kalenden jedenfalls fortgefallen seien, da im großen und kleinen Marienburger Werder — Zankendorf gehört dazu — gewohnheitsrechtlich die Kalendepflicht durch das Vorhandensein eines mit einem Wirtschaftshofe besetzten Grundstückes von 15 Morgen kulmisch bedingt werde, das erste Erforderniß aber fehle, nachdem durch den bereits vor der Theilung eingetretenen Brand von 1882 die Baulichkeiten vernichtet seien. Hinsichtlich der übrigen Abgaben gaben sie Anfangs zu, daß in 1846 ein evangelischer Besitzer gewesen, weshalb diese Abgaben durch die Verordnung vom 30. Januar 1846 dinglich geworden seien. Am Schlusse desselben Termines widerriefen sie aber ihr Zugeständniß mit dem Bemerkten, daß sie nicht wüßten, ob der damalige Besitzer evangelisch oder mennonitisch gewesen sei. In dem Schriftsatz vom 6. Juli 1883 wird aber gerade in Betreff des Hofes Nr. 6, welcher als Ausnahme gegenüber den übrigen Höfen bezeichnet wird, das erstgedachte Anerkenntniß wiederholt.

Die Institute erachteten die Abgaben des Hofes Nr. 6 ebenso, wie alle übrigen gleichartigen, für alt-hergebrachte, längst vor dem Mennoniten-Edikte vom 30. Juli 1789 bestandene und noch bestehende dingliche Lasten und hoben noch hervor, daß der Brand von 1882 keine Berücksichtigung verdiene, weil er erst stattgefunden nach Stellung des Ablösungsantrages in 1880, und die Zustände um diese Zeit für das ganze Verfahren maßgebend seien.

Letzteres nahmen die Provokaten als der gesetzlichen Begründung entbehrend in Abrede.

Das Urtheil der königlichen Generalkommission zu Bromberg vom 21. August 1883 nimmt an, daß sämmtliche Streitabgaben dingliche, von jedem Besitzer ohne Rücksicht auf sein Glaubensbekenntniß zu entrichtende Lasten sind, und begründet dies in Widerlegung der Einwände der Provokaten und unter Bezugnahme auf die ganz gleiche, wiederholt aufgetretene Streitfragen entscheidenden Urtheile des vormaligen Ober-Tribunals vom 25. März 1878, 10. Juni 1874, 21. März 1870, 6. Juni 1867, 2. März 1863. Bezüglich der Kalenden des Hofes Nr. 6 wird noch besonders ausgeführt, daß die nachträglich eingetretene Ver-

änderung durch Abbrennen des Gehöftes keine Berücksichtigung finden könne, da sie 2 Jahre nach Anbringung der Provokation stattgefunden habe, in allen Auseinandersetzungen aber die faktischen Grundlagen nach dem Zustande beurtheilt werden müßten, wie solcher sich zur Zeit der Provokation herausstelle. Demgemäß verurtheilt die Formel die 4 widersprechenden Provokaten unter 4 Nummern, nämlich 1. Peter Wiens, 2. Wilhelm Hübert, 3. David Wiens, 4. Johannes Dyck und Ehefrauen, zur Leistung und Ablösung der für jeden speziell angegebenen Abgaben. Ferner wird den Provokaten unter 1, 2 und 3 die vereinbarte Vertheilung des Geldwerthes nach Maßgabe der gegenseitig ab- und zugekauften Grundstücksparzellen vorbehalten; darunter fällt die von den Komparenten in Aussicht genommene Vertheilung hinsichtlich des David Wiens'schen Hofes Nr. 6, von welchem Hübert 11 $\frac{1}{2}$ Morgen kulmisch erworben hat.

Außerdem sind die Provokaten unter 1, 2 und 4 der Formel zur sofortigen Nachlieferung der für 1882 rückständig gebliebenen Kalenden verurtheilt. Die Kosten sind den 4 Provokaten auferlegt. Nr. 3 der Formel führt die David Wiens'schen Eheleute als Besitzer der Höfe Jankendorf Nr. 6 und 27, 2 Besitzer-Erben, ungesondert mit folgenden Abgaben auf: 2 $\frac{1}{4}$ Pfd. Butter und 2 $\frac{1}{4}$ Mdl. Eier (das sind die schon erwähnten 2 $\frac{1}{4}$ Kalenden), 4,50 Mk. Quartalgeld, 2,40 Mk. Holzgeld an die Pfarre, sowie 1,80 Mk. Quartalgeld und 1,20 Mk. Holzgeld an die Organistei.

Giergegen haben Wilhelm Hübert und David Wiens formgerecht Berufung eingelegt, aber nur gegen die eben mitgetheilte Nr. 3 der Urtheilsformel, soweit sie die Abgaben des Hofes Nr. 6 festsetzt, und auch hierbei nur gegen die Verurtheilung zu Kalende und Quartalgeld. Das Holzgeld scheidet also von der Beurtheilung aus.

Daneben hat David Wiens für sich noch eine besondere weiter unten zu erwähnende Berufung formell richtig eingelegt.

Die Hauptberufung stellt den Antrag:

unter Abänderung des angefochtenen Erkenntnisses die Provokanten mit ihrem auf Leistung und Ablösung der Kalende und des Quartalgeldes von dem Grundstücke Jankendorf Nr. 6 gerichteten Anträgen abzuweisen, das Streitobjekt der II. Instanz hiernach festzusetzen und wegen der Kosten das Gesegliche zu bestimmen.

Zur Begründung des Antrages wird zunächst angeführt, daß in demjenigen Theile Westpreußens, welcher durch die Weichsel, die Rogat und das Frische Haff begrenzt wird — das ist der große Marienburger Werder — herkömmlich große und kleine Kalende, Vitaltag und Quartalgeld nur dann zu entrichten seien, wenn das pflichtige Grundstück mit einem Wohnhause (Rauch) besetzt sei. Dies werde auch in dem I. Urtheile nicht angezweifelt, gleichwohl seien die Berufungskläger zu Kalende und Quartalgeld verurtheilt, weil durch die Anbringung der Provokation, zu welcher Zeit das Wohnhaus allerdings noch bestand, die zu berücksichtigenden Zustände fixirt würden. Dieser Satz entbehre jeder rechtlichen Grundlage: maßgebend für den Prozeß sei dessen Rechtshängigkeit, und diese sei vorliegend erst bewirkt durch die Ladung zum Termine, wodurch die Provokaten zuerst Kenntniß von der Provokation erlangt hätten. Die Ladung sei allererst im Dezember 1882 erfolgt — nach Inhalt der Akten kann eine Ladung selbst durch den Gemeindevorsteher frühestens im Januar 1883 erfolgt sein —, zu dieser Zeit sei das Wohnhaus bereits vernichtet gewesen und damit die Verpflichtung der Stelle aufgehoben. Weiter nimmt die Berufung noch Bezug auf die in I. Instanz eingereichte Deduktion vom 6. Juli 1883, in welcher für alle 4 Widersprechenden darzulegen versucht wird, daß sämtliche damals freitige Abgaben persönliche seien, von deren Entrichtung die Mennoniten nach den gesetzlichen Vorschriften befreit wären.

Die Berufungsbeklagten stellen zwar das von den Berufungsklägern angegebene Herkommen im Allgemeinen nicht in Abrede, sie behaupten aber, daß sich in dem das Kirchspiel Tiegenort umfassenden Theile der Marienburger Werder, dem Scharpau'schen Gebiete, welches vor der preußischen Besitzergreifung in 1793 der freien Hansestadt Danzig gehört habe, eine andere Gewohnheit herausgebildet habe, und zwar dahin, daß bei der Zerstückelung der ursprünglich je nach ihrer Spannfähigkeit oder Nichtspannfähigkeit gleich hoch verpflichteten Erben in gewisse Quoten die Abgabepflicht quotiell den Grundstücken gefolgt sei, womit sie augenscheinlich sagen wollen, daß die Abgabepflicht nicht mehr durch das Vorhandensein eines Rauches auf den Erbenquoten bedingt sei.

Dagegen führen Berufungskläger aus, daß das Scharpau'sche Gebiet denselben Rechtsnormen unterworfen sei, wie die übrigen Theile des großen Werders, wie von dem vormaligen Obertribunal in zahllosen, den Geltungsbereich der Verordnung vom 30. Januar 1846 behandelnden Urtheilen festgestellt sei, und daß die fraglichen Abgaben im Scharpauer Gebiete mit Tiegenort keine abweichende Natur hätten. Zu dessen Unterstützung heben sie unter Anrufung der Zeugnisse des Hofbesizers Epp bezw. des Hofbesizers Löws hervor, daß Abraham Epp in Groß Brunau und Klempnauer in Altebabke je ein bebautes und ein unbebautes

Grundstück befaßen, gleichwohl Kalende, Quartalgeld und Holzgeld nur einfach entrichteten. Ebenso besitze David Wiens selbst aus dem Hofe Nr. 15 Groß Brunau 11 Morgen kulmisch un bebauten Landes und aus dem Hofe Nr. 3 Zankendorf 22 Morgen kulmisch, ohne von den Trennstücken die fraglichen Abgaben gegeben zu haben, und ohne daß von ihm deren Ablösung gefordert werde, wie das Terminsprotokoll vom 14. Juni 1883 ergebe.

Die Beweisstücke der Zurückweisung erwartenden Berufungsklagten, nämlich die Verfügung des Intendanturamtes Tiegenhof vom 10. August 1824, die Nachweisungen der von den Nachbarn des Kirchspiels zu entrichtenden Kalenden pro 1810—1824 und 1847—1869 und eine Nachweisung der feststehenden Einnahme des Organistengehaltes in Tiegenort vom Jahre 1857 sind vorgelegt. Keine dieser Urkunden ist von den Berufungsklägern anerkannt; sie meinen, daß die erstgedachte Urkunde sogar mehr für die Abhängigkeit des Quartalgeldes von dem Bestehen eines Rauches spreche.

Mit der vom Berufungskläger David Wiens noch besonders erhobenen Beschwerde hat es folgende Bewandniß: im Termine vom 14. Juni 1883 liquidirten die Institute Rückstände für 1882 gegen 1. Peter Wiens, 2. Johann Dyc und 3. Wilhelm Hübert; die Beanspruchten erkannten die Nichtleistung an. Dieser Hergang ist in den Thatbestand des I. Urtheiles übernommen; dabei sind aber irrthümlich die betreffenden Provokaten als die Provokaten unter 1—3 der Urtheilsformel „bezeichnet“. Damit wurde David Wiens unter 3 der Urtheilsformel mit betroffen, obwohl sich der Anspruch auf ihn nicht bezog. In der Formel sind ganz zutreffend die Provokaten unter 1, 2 und 4, also nicht David Wiens unter 3, zur Lieferung ihres Rückstandes verurtheilt. Darin hat David Wiens Veranlassung gefunden, mit dem Bemerkten, daß bei der Berechnung des Objectes gewiß auf die Rückstände gerücksichtigt sei, für seine Person noch eine besondere Berufung einzulegen und dabei zu beantragen: die Berichtigung des betreffenden Theiles des I. Erkenntnisses und der Kosten, bez. Zurückzahlung der ihm zu viel abgeforderten Kosten.

Der letzte Theil des Antrages ist offenbar hinfällig; denn bei der Berechnung des Streitobjectes ist auf die verhältnißmäßig geringfügige Rückstandsforderung nicht Rücksicht genommen, noch weniger aber, und mit Recht, bei der Vertheilung der Prozeßkosten, was dem David Wiens bei einer Prüfung des I. Urtheils nicht wohl hätte entgehen sollen. Dagegen ist der gerügte Irrthum allerdings unterlaufen und würde im ordentlichen Prozesse nach § 291 Civilprozeßordnung zu behandeln sein; die hier vorgesehene Berichtigung ist aber im Auseinandersehungsprozeße durch § 52, Gesetz vom 18. Februar 1880, ausgeschlossen. Die Weiterverfolgung mittelst der Berufung ist zwar an sich zuzulassen — vergl. Glagel und Sterneberg § 462 Anm. 1 —, sie muß aber vorliegend erfolglos bleiben, da die in der Formel des I. Urtheils ausgesprochene Entscheidung völlig richtig ist, vom Berufungskläger auch gar nicht angefochten wird, der Irrthum für den Berufungskläger keine sachliche Bedeutung hat und umsomehr einflußlos ist, als die Institute über die Berichtigung sämmtlicher Rückstände pro 1882 zu Protokoll quittirt haben. Demgemäß war der gestellte Antrag kostenpflichtig zurückzuweisen.

Die von beiden Klägern gemeinsam erfolgte Hauptberufung ist unbegründet.

Nach § 59 des Westpreussischen Provinzialrechts vom 19. April 1844 sind Kalende, Vیتالtag, Quartalgeld, Personaldezem, Kirchendezem, kleiner Dezem und Offertorien an die Geistlichkeit nach der Gewohnheit jedes Ortes zu entrichten. Soweit diese Abgaben persönlich sind, werden sie an die Geistlichkeit derjenigen Kirche gegeben, deren Gemeindeglieder die Pflichtigen sind, § 60; soweit sie in Reallasten verwandelt sind, hat das Glaubensbekenntniß des Besitzers auf deren Entrichtung keinen Einfluß, § 61.

Der vorliegende Streit betraf ursprünglich Kalende, Quartalgeld und Holzgeld. Das letztere ist, wie schon bemerkt, in dieser Instanz ausgeschieden, weshalb dessen bisher unaufgeklärt gelassene Entstehung auf sich beruhen bleiben kann. Die Verhältnisse des Quartalgeldes haben sich in der Parochie Tiegenort, besonders in Zankendorf, ganz ebenso herausgebildet, wie die der Kalende, so daß das sich ergebende Resultat gleichmäßig für beide Abgaben gilt. Daß die Streitabgaben als Reallasten der Grundstücke angesehen werden müssen, darf als festgestellt angenommen werden. Wollen die Berufungskläger dies auch in II. Instanz bestreiten, wie es durch die Bezugnahme auf ihre, kein neues Material bietende Deduktion I. Instanz den Anschein haben möchte, so können sie zur Widerlegung ihrer irrigen Auffassung auf die Gründe des I. Urtheils und die darin angezogenen Entscheidungen des vormaligen höchsten Preussischen Gerichtshofes verwiesen werden; es mag auch noch auf die Zeitschrift Bd. 17 S. 193 ff. abgedruckte Entscheidung des vormaligen Revisionskollegiums vom 24. März 1865 mit ihrer ausführlichen Begründung Bezug genommen werden. Zu bemerken ist noch, daß bei jetziger Lage der Ablösung für alle übrigen Grundstücke in Zankendorf die Dinglichkeit der Abgaben theils durch Anerkenntniß, theils durch rechtskräftiges Urtheil feststeht und kein Grund vorliegt, aus welchem die gleichartigen Abgaben für den Hof Nr. 6 nicht dinglich sein sollten.

Den Angelpunkt des Rechtsstreites in II. Instanz bilden die Folgen des Brandes von 1882. In dieser Beziehung findet allerdings der im I. Urtheile angewandte Rechtsatz, daß die factischen Grundlagen

der Ablösung durch die Anbringung der Provokation fixirt werden, in dieser Ausdehnung durch die Ablösungsgesetze keine zureichende Unterstützung. Es könnten nur in Frage kommen die Wirkungen der Rechtshängigkeit, welche, da vorliegend die Provokation die Stelle der Klage vertritt, nach § 39, Gesetz vom 18. Februar 1880, vergl. Glagel und Sterneberg § 416 Anm. 1, erst mit der Zustellung eintritt; die Zustellung ist aber nach dem Brande erfolgt, selbst wenn man den anfänglichen Verhandlungen durch den Gemeindevorsteher die Kraft rechtsgiltiger Regulirungsakte beimesseu wollte. Die Folgen des Brandes lassen sich in Ermangelung näherer Ermittlungen, namentlich über die Wahrscheinlichkeit oder Nichtwahrscheinlichkeit eines Wiederaufbaues zwar nicht mit Sicherheit übersehen; der Brand ist indessen überhaupt einflusslos, da die von den Instituten behauptete Lokalobservanz für Jankendorf, und darauf kommt es in erster Linie an, als dargethan angenommen werden muß.

In Jankendorf wird die Pfarrkalende à 1 Pfd. Butter und 1 Mandel Eier nur von den sogenannten Besitzer-Erben oder Bauerhöfen entrichtet; das Quartalgeld zahlen in seinem höheren Betrage von 3,15 Mk. ebenfalls die Besitzer-Erben, in seinem geringeren Betrage von 1,58 Mk. auch die Rätbner-Erben und andere Parochianen, letztere jedoch nur theils mit je 0,22 Mk., theils mit je 0,37 $\frac{1}{2}$ Mk.

Es ist richtig, daß die Kalendepflicht der Regel nach eine mit einem Wohnhause, einer Haushaltung, besetzte Hofe voraussetzt, vergl. darüber das oben allegirte Urtheil des Revisionskollegiums vom 24. März 1865 — Zeitschrift Bd. 17 S. 193 — und das Urtheil des Ober-Tribunals vom 17. Januar 1851 — Entsch. Bd. 20 S. 415 —. Es ist auch richtig, daß ausweise der von den Instituten selbst eingereichten Verfügung des Intendanturamtes Tiegenhof vom 10. August 1824 die Verpflichtung zu Quartalgeld bei den Rätbner-Erben mit dem Bestehen von Wohngebäuden in Zusammenhang gebracht wird. Gegenwärtig handelt es sich aber um den Hof Nr. 6, ein Besitzer-Erbe, und bei diesen hat die Entwicklung des Abgabenverhältnisses einen besonderen, zum Wohnheitsrecht gewordenen Verlauf genommen. Die Ablösung selbst erweist, daß Besitzer-Erben getheilt sind, und von den Theilstücken (Quoten) sind bisher die Abgaben des ganzen Erbes aufgebracht, ohne daß das Vorhandensein von selbständigen Haushaltungen auf den Theilstücken behauptet wird. Das Vorgeben einer zwangsweisen Einziehung ist beweislos hingestellt. Es sind ferner in 1876 von den Peter Wiens'schen Höfen Nr. 1 und 3 zwölf Morgen kulmisch an Wilhelm Hübert und 22 Morgen kulmisch an David Wiens abverkauft. Die Beteiligte haben für den Fall ihrer Verurtheilung in der Hauptsache eine anderweite Vertheilung der Abgaben nach dem Grundsteuer-Reinertrage vereinbart, jedoch mit der Maßgabe, daß die Theilstücke zu den Kalenden der Stammhöfe nicht beitragen sollen, die eine, weil sie unter 15 Morgen kulmisch enthält, die andere, weil sie unbebaut ist. Hinsichtlich des mehr beregten Hofes Nr. 6 besteht nur im Allgemeinen eine Vereinbarung auf anderweite Vertheilung der Abgaben; besondere Bestimmungen sind nicht protokolliert, vermuthlich, weil alsbald der Streit wegen des Brandes von 1882 zur Verhandlung kam.

Der bei der Ablösung vorgefundene Zustand ist kein neuer, sondern er findet sich schon von Alters her, wie dies aus der Verfügung des Intendanturamtes Tiegenhof vom 10. August 1824 hervorgeht. Das Amt war, womit die Verfügung anhebt, von der zuständigen königlichen Regierung mittelst besonderen Auftrages vom 22. Juli ej. mit Regelung der Einkünfte des Predigers und Organisten zu Tiegenort betraut. Seine im Bereiche dieses Auftrages erlassene Verfügung an sämtliche Einsassen des Kirchspiels Tiegenort zu Händen des Oberschulzen Boschki, welchem die schleunige Bekanntmachung an sämtliche Schulzen des Kirchspiels aufgegeben wurde, ist als eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 380 Civilprozessordnung anzusprechen. Dergleichen Urkunden haben nach § 402 daselbst die Vermuthung ihrer Echtheit für sich, und da auch sonst daran kein Zweifel besteht, so wird die Urkunde durch das bloße Bestreiten ihrer Echtheit seitens der Berufungskläger nicht entkräftet. Die Verfügung veranlaßt die Aufstellung von Einkommen-Nachweisungen durch die Schulzen und verordnet dafür die Grundzüge. Die Nachweisungen sollten in Gegenwart des Amtsbeamten den sämtlichen Einsassen zur Anerkennung vorgelegt, von ihnen unterschrieben, vom Amte zweimal ausgefertigt und der königlichen Regierung zur Bestätigung eingereicht werden; daß solches geschehen ist, erhellt nicht, es sind auch über den Erfolg der Verfügung keine Nachrichten zu den Akten gelangt. Die verordneten Grundzüge gehen davon aus, daß abgesehen von der Beseitigung erweislich unberechtigter Mißbräuche der nächste Stand der Dinge maßgebend sein und dabei zuerst Lokalanordnungen und rechtsverfährte Wohnheiten entscheiden sollen. Aenderungen im Interesse der Herbeiführung eines gleichmäßigen Zustandes im ganzen Kirchspiele werden zwar gestattet, es soll aber davon sogleich Abstand genommen werden, sobald Widerspruch erfolgt. Als Norm soll die Votation vom 9. Dezember 1802 gelten. Sodann wird vorgeschrieben, daß nach alter Wohnheit die Zahl der ursprünglich vorhandenen Besitzer- oder Nachbar-Erben festgehalten werden muß, dergestalt, daß das Einkommen an großem Quartalgeld nach der Zahl der alten Besitzer-Erben ein festes bleibt. Hinzugefügt wird, daß eine Aenderung dieser alten Wohnheit ohne große Störung nicht angänglich sei. Abweichend davon wird für das kleinere Quartalgeld der Rathenstellen, welches an das Vorhandensein von Wohngebäuden geknüpft sei, vorgeesehen, daß dasselbe mit der Vermehrung oder Verminderung solcher

Stellen steigen oder fallen müsse. Bezüglich der Besitzer-Erben wird weiter unter Anführung verschiedener Beispiele konstatiert, daß davon Ländereien abverkauft sind, und daß die Besitzer solcher Trennstücke Beiträge zu dem Quartalgelde des Stammgutes ex contractu übernommen haben, wobei von der Größe der Trennstücke oder deren Bebauung mit Wohnhäusern völlig abgesehen wird. Dieses hergebrachte Verhältniß will die Verfügung des Intendanturamtes aufrecht erhalten wissen, und bestimmt nur, daß die Beiträge der Trennstücksbesitzer entweder an den Besitzer der Stammstelle oder in dessen Namen an den Empfangsberechtigten abgeführt werden. Für die Aufstellung der Nachweisungen sind darüber, wie die verschiedenen Kontribuenten zu dem Quartalgelde des zerstückelten Besitzer-Erbes anzusetzen sind, genaue Vorschriften erlassen. Gemißbilligt werden aber mit Recht solche kontraktliche Bestimmungen, wonach das große Quartalgeld nach Abverkauf aller Ländereien auf dem Reste als einer bloßen Rathenstelle haften bleibt. Für solche Fälle wird als vortheilhaft empfohlen, daß das große Quartal wiederum von den Ackerbauern nach Verhältniß ihres Landbesitzes getragen werde. An einer anderen Stelle wird für den Fall, wenn sich in einer Gemeinde weniger Besitzer-Erben vorfinden sollten, als 1802 oder früher vorhanden waren, ausdrücklich darauf hingewiesen, daß alsdann der ganze Betrag der Quartale unter die Nachbarn nach Maßgabe ihrer Ländereien zu vertheilen ist. — Ueber die Kalende besagt die Urkunde nur, daß eine etwaige Verpflichtung zur Weihnachtskalende zuvörderst nachgewiesen werden müsse; und ferner, daß der Prediger an Butter nur 1 Pfd. pro Erbe zu fordern habe, mithin so viel Pfundstücke, als in der Gemeinde Erben vorhanden sind. — Außerdem handelt die Urkunde noch von Fuhren, von Holzgeld aber nicht.

Die Urkunde von 1824 enthält einestheils behördliche Anordnungen, anderentheils ein Zeugniß über die damals bereits bestandene alte Gewohnheit, welche der Anordnung zu Grunde gelegt wurde. Das Zeugniß beruht, wenigstens zum großen Theile, auf Thatfachen aus der eigenen Wahrnehmung der Behörde, so daß es unter allen Umständen ein werthvolles bleibt, selbst wenn man ihm in Ermangelung eines Gegenbeweises nicht ohne Weiteres vollen Beweis zumessen will, Civilprozeßordnung § 383, vergl. Glazet und Sterneberg Anm. zu § 537. Wenn nun inhalts der Urkunde die alte Gewohnheit dahin bezeugt wird, daß für die Entrichtung der Kalende und des großen Quartals die ursprüngliche Zahl der Besitzer-Erben maßgebend bleibt; daß ferner bei einer Zerstückelung solcher Erben die Besitzer von Trennstücken beliebigen Umfanges, mögen dieselben mit Wohnhäusern bebaut werden oder nicht, zu den Abgaben des Stammgutes beitragspflichtig sind, so folgt daraus mit Nothwendigkeit, daß die Verbindung der Abgabepflicht mit dem Wohnhause, dem Rauche, gewohnheitsmäßig gelöst ist. Der Umstand, daß nach der Urkunde von 1824 neue Käthenabgaben entstehen, wenn bei Zerstückelungen von Besitzer-Erben neue Rathen errichtet werden, ist auf die Abgaben des Besitzer-Erbes einflußlos; denn die neuen Käthner müssen neben ihren Käthnerabgaben außerdem noch zu den Abgaben des Besitzer-Erbes beisteuern. Die von den Instituten eingereichten Heberregister sind zwar ununterschiedene Privaturkunden, es geht aber aus denselben hervor, daß in Jankendorf bereits seit 1810 stets 9 Kalenden von 9 Besitzer-Erben angesetzt sind, was immerhin zu einiger Unterstützung der Ortsgewohnheit dient — dieselbe Zahl liegt der Ablösung zu Grunde. In dem Register von 1810–1816 sind als Besitzer der 9 Erben 8 Nachbarn namentlich aufgeführt; ob damals eine Konsolidation oder Zerstückelungen vorlagen, erhellt nicht. Aus der von dem bereits 50 Jahre im Amte gewesenen Organisten Schmidt unterzeichneten Nachweisung geht auch das Bestehen von 9 Nachbars-Erben und 9 Sgr. Michaelisquartal hervor. — Nach alle dem muß die von den Instituten behauptete Ortsgewohnheit für nachgewiesen erachtet werden.

Mit der Fixirung der Abgaben nach der alten Zahl der Besitzer-Erben ist es schlechthin unvereinbar, daß durch den Untergang der Haushaltung auf einem Erbe dessen Abgaben aufhören oder einstweilen ruhen sollten; sie müssen in Konsequenz der Fixirung fort entrichtet werden, und dies kann selbstverständlich nur durch den Besitzer geschehen, so daß der Brand von 1882 auf die Entrichtung und Ablösung der Streitabgaben des Hofes Nr. 6 einflußlos ist.

Ebensowenig darf sich nach der bestehenden Gewohnheit Wilhelm Hübert weigern, den auf sein Trennstück entfallenden Abgabentheil zu übernehmen, obwohl dasselbe nur 11 1/2 Morgen kulmisch enthält und mit Wohngebäuden nicht besetzt ist.

Die Anführungen der Berufungskläger gegen das Bestehen der oben dargestellten Jankendorfer Gewohnheit sind nicht schlüssig. Denn die behaupteten vereinzelter Vorkommnisse in Groß Brunau und Altebadke lassen sich nicht ohne Weiteres auf Jankendorf übertragen. Was aber die Berufungskläger bezüglich des David Wiens'schen Landes von 22 Morgen kulmisch aus dem Bauerhofs Jankendorf Nr. 3 aus dem Terminprotokolle vom 14. Juni 1883 herauslesen wollen, steht nicht darin; im Gegentheile ist vereinbart, daß das Grundstück event. zu den Abgaben des Stammgutes nach dem Grundsteuerreinertrage beisteuern solle, allerdings als unbebautes Grundstück mit Ausschluß der Kalende. Daß die Kontrahenten unter sich hier auf das sonst übliche Verhältniß, wonach die Kalendepflicht ein bebauter Grundstück von 15 Morgen kulmisch voraussetzt, zurückgriffen, ist an sich nicht entscheidend; es erklärt sich auch sehr leicht daraus, daß David Wiens und Wilhelm Hübert eine solche angebliche Gewohnheit in demselben Termine alsbald gebrauchten, um daraufhin ihre Abgabepflicht für den Hof Nr. 6 bestreiten zu können.

Wenn hiernach die Rechtsmittel als begründet nicht anzuerkennen sind, so fallen deren Kosten nach § 92 Civilprozeßordnung den Berufungsklägern zur Last. Demgemäß muß auch David Wiens die Kosten von der ihm besonders eingelegten Nebenberufung allein tragen.
Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Königliches Ober-Landeskulturgericht.
Glagel.

Ausfertigung
für
die Berufungsbeklagten z. H.
des Herrn Justizrath Hartwich
zu
Marienburg.

J.-Nr. 932.

III. Kirchliche Notizen.

Todesfälle. Der emeritirte Pfarrer Knobbe aus Tollmingkehmen ist am 16. Januar d. J. verstorben.

Der Pfarrer Falkenberg in Alt-Christburg ist, 78 Jahre alt, nach 44jähriger geistlicher Amtsführung am 21. Januar 1886 gestorben.

Balancen. Tappiau (Spdtur. Wehlau), Pfarrstelle an der Ostpreussischen Landarmen- und Besserungs-Anstalt, erledigt durch die Berufung des Pfarrers Buzig in das Pfarramt zu Gruppe. Einkommen neben Wohnung ca. 1911 M. Die Besetzung der Stelle geschieht durch den Provinzial-Ausschuß der Provinz Ostpreußen und sind Meldungen an diesen zu richten.

Tiefensee (Diözese Heiligenbeil), Pfarrstelle privaten Patronats (Rittergutsbesitzer von der Gröben auf Arnstein), erledigt durch die Berufung des Pfarrers Kittlaus in die Pfarrstelle zu Starckenberg. Einkommen neben Wohnung ca. 2715 M.; 1370 Seelen; 3 Schulen mit 3 Lehrern.

Germischkehmen (Spdtur. Gumbinnen), Pfarrstelle königlichen Patronats, erledigt durch die Anstellung des Pfarrers Anders als Kreischulinspektor in Billfallen. Einkommen neben Wohnung ca. 1213 M.; ca. 2970 Seelen; 7 Schulen mit 9 Lehrern. Ein Zuschuß zum Minimal-Einkommen wird nach Maßgabe des Dienstalters nachgesucht werden. Die Gemeinde hat durch die vereinigten Gemeindeorgane die Wahl des Nachfolgers nach Maßgabe der Verordnung vom 2. Dezember 1874 vorzunehmen, wozu eine Frist bis ult. April c. gegeben wird. Meldungen sind an den Gemeinde-Kirchenrath zu Germischkehmen oder an das Königl. Konsistorium zu richten.

Barten (Diözese Rastenburg), Pfarrstelle königlichen Patronats, kommt durch den Uebertritt des Pfarrers Krantz in ein anderes Amt zur Erledigung. Einkommen neben Wohnung ca. 3315 M., wovon jedoch jährlich 1200 M. an den Emeritus zu zahlen sind; ca. 4740 Seelen; 9 Schulen mit 12 Lehrern. Die Wahl des Nachfolgers geschieht durch die vereinigten Gemeindeorgane nach Maßgabe der Verordnung vom 2. Dezember 1874. Meldungen sind beim Gemeinde-Kirchenrath zu Barten oder beim königlichen Konsistorium anzubringen. Die Frist zur Vornahme der Pfarrwahl läuft bis ult. Mai c.

Alt-Christburg (Diözese Mohrungen), Pfarrstelle königlichen Patronats, erledigt durch das Ableben des Pfarrers Falkenberg. Einkommen neben Wohnung ca. 2745 M.; ca. 2330 Seelen; 5 Schulen mit 6 Lehrern. Die Wahl des Nachfolgers geschieht durch die vereinigten Gemeindeorgane nach Maßgabe der Verordnung vom 2. Dezember 1874, wozu eine Frist bis ult. April 1886 gegeben wird. Bewerbungen sind schriftlich beim Gemeinde-Kirchenrath in Alt-Christburg oder beim königl. Konsistorium anzubringen.

Gr. Nebrau (Diözese Marienwerder), Pfarrstelle königlichen Patronats, erledigt durch den Tod des Pfarrers Kopp; Einkommen ca. 4371 M. excl. Wohnung; ca. 4808 M. incl. derselben; ca. 4082 Seelen; 9 Schulen mit 11 Lehrern. Es ist eine mindestens 10jährige Dienstzeit erforderlich. Die Wahl geschieht durch die vereinigten Gemeindeorgane nach Maßgabe der Verordnung vom 2. Dezember 1874. Die Frist zur Wahl dauert bis zum 1. Juni c. Meldungen sind an den Gemeinde-Kirchenrath oder an das Konsistorium zu richten.

Lautenburg (Spdtur. Strasburg), Pfarrstelle privaten Patronats, erledigt durch die Berufung des Pfarrers Rauch in die zweite Predigerstelle zu Marggrabowa (Diözese Pleßko). Einkommen incl. einer Wohnungsschädigung von 360 M. ca. 1749 M. Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat sich bereit erklärt, dem Inhaber der Pfarrstelle durch Bewilligung entsprechender Aufbesserungszulagen ein Minimal-Einkommen von jährlich 2100 M. neben Wohnung zu gewähren. Bemerkt wird noch, daß der bisherige Pfarrer für die geistliche Versorgung der Kolonie Brinsk kontraktlich eine Remuneration von 300 M. erhalten hat, der Nachfolger aber nicht ohne Weiteres in dieses Verhältniß eintritt. Die Gemeinde zählt ca. 2000 Seelen, darunter ca. 180 Polen, und ist in derselben 1 Schule mit 5 Lehrern. Die Kenntniß der polnischen Sprache ist erforderlich. Die Pfarrwahl erfolgt seitens der Gemeinde aus drei vom Gemeinde-Kirchenrath vorzuschlagenden Kandidaten. Die Meldungen sind an den Gemeinde-Kirchenrath in Lautenburg zu richten.

Smasin (Diözese Neustadt), Pfarrstelle ohne Patronat, erledigt durch anderweite Berufung des Stelleninhabers. Einkommen ca. 2269 M. excl. Wohnung, ca. 2496 M. incl. derselben; ca. 850 Seelen; 4 Schulen mit 4 Lehrern. Die Wahl des Pfarrers geschieht durch die Gemeinde aus drei vom Konsistorium vorgeschlagenen Kandidaten.

Stellenbesetzungen. Starkenberg (Diözese Wehlau), Pfarrstelle, mit dem Pfarrer Julius Reinhold Wilhelm Kittlaus aus Tiefensee.

Dombrowken (Diözese Darkehmen), Pfarrstelle, mit dem seitherigen Pfarrer in Bagnitz, Albert Johannes Oswald Liedtke.

Gutstadt (Diözese Heilsberg), Pfarrstelle, mit dem seitherigen Vikar dieser Pfarrstelle, Prediger Friedrich Otto Bähr.

Schönberg (Diözese Br. Holland), Pfarrstelle, mit dem seitherigen Pfarrverweser daselbst, Prediger Karl Wilhelm Reddis.

Dawillen (Diözese Memel), Pfarrstelle, mit dem seitherigen Pfarrverweser in Dawillen, Prediger Gustav Adolf Josepeit.

Reidenburg (Diözese gleichen Namens), zweite Predigerstelle, mit dem seitherigen Hilfsprediger Karl Johann Gottlieb Myckert.

Gruppe (Diözese Schwetz), Pfarrstelle, mit dem seitherigen Pfarrer an der Besserungs-Anstalt in Tapiau, Arthur Puzig.

Ernennung. Der Superintendenturverweser Pfarrer Dr. Lenz in Elbing ist mittels Allerhöchster Ordre vom 7. Dezember v. J. zum Superintendenten der Diözese Elbing ernannt.

Ordensverleihung. Dem Pfarrer Bandisch in Uderwangen (Diözese Pr. Eylau), aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der königliche Kronen-Orden III. Klasse mit der Zahl 50.

Geschenk. Herr Rittergutsbesitzer von Sperber auf Grauden hat der Kirchengemeinde Lenkweten (Diözese Ragnit) behufs Gründung eines Kirchthurm-Baufonds 100 M. mit dem Bemerkten geschenkt, diese Summe fünf Jahre lang zahlen zu wollen.

(Ausgegeben am 27. Februar 1886.)

